

JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT FÜR DAS KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG V A BRANDENBURG - POLEN 2014-2020



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego

30.05.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANGABEN ZUM JÄHRLICHEN DURCHFÜHRUNGSBERICHT	3
2	ÜBERBLICK ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES KOOPERATIONSPROGRAMMS (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013).....	4
3	DURCHFÜHRUNG DER PRIORITÄTSACHSE (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	6
3.1	Überblick über die Durchführung	6
3.2	Gemeinsame und programmspezifische Indikatoren (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	6
3.3	Im Leistungsrahmen festgelegte Etappenziele und Ziele (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) – die im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte übermittelt werden ab 2017.	14
3.4	Finanzdaten (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	15
4	SYNTHESE DER BEWERTUNGEN (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013).....	19
5	PROBLEME, DIE SICH AUF DIE LEISTUNG DES PROGRAMMS AUSWIRKEN UND VORGENOMMENE MAßNAHMEN (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	19
6	BÜRGERINFO (Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013)	19
7	BERICHT ÜBER DEN EINSATZ VON FINANZINSTRUMENTEN (Artikel 46 der Verordnung(EU) Nr. 1303/2013).....	20

1 ANGABEN ZUM JÄHRLICHEN DURCHFÜHRUNGSBERICHT

CCI	CCI 2014TC16RFCB011
Name des Programms	Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zu- sammenarbeit“ des Europäischen Fonds für re- gionale Entwicklung (EFRE)
Version	Fassung vom 18. Dezember 2014, endgültige Fassung vom 25. September 2015, genehmigt durch die Europäische Kommission am 21. Oktober 2015
Berichtsjahr	2014-2015
Datum der Genehmigung des Berichts durch den Begleitausschuss	30. Mai 2016

2 ÜBERBLICK ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES KOOPERATIONSPROGRAMMS (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013)

In den Jahren 2014–2015 wurden intensive Arbeiten mit Blick auf die Genehmigung und spätere Umsetzung des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014–2020 durchgeführt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, d.h. Vertreter der Verwaltungsbehörde (Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) und der Nationalen Behörde als Landeskoordinator (Ministerium für Entwicklung der Republik Polen) sowie der regionalen und lokalen Verwaltungen, Sozial- und Wirtschaftspartner und der Partner aus der Zivilgesellschaft, bereiteten das Programmdokument vor, das anschließend am 19. Dezember 2014 der Europäischen Kommission (EK) vorgelegt wurde. Das Kooperationsprogramm INTERREG Brandenburg – Polen 2014–2020 wurde am 21.10.2015 durch die Europäische Kommission genehmigt und wurde bis zum Ende der Berichtsperiode nicht geändert.

Im Jahr 2015 wurde in Frankfurt (Oder) das Gemeinsame Sekretariat (GS) gegründet, dessen Aufgabe es ist, die Verwaltungsbehörde bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Programms zu unterstützen. Das GS ist dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zugeordnet. Im Bereich der Informations- und Publicitätsmaßnahmen sowie der Beratungstätigkeiten wird das GS durch die Regionale Kontaktstelle (RKS) in Zielona Góra (Polen) unterstützt. Die beim Marschallamt der Lubuskie Wojewodschaft angesiedelte RKS berät seit Dezember 2015 polnische Antragsteller und stellt Informationen über die Finanzierung und die Förderregeln bereit. Darüber hinaus werden Informationen über Veranstaltungen auf der Webseite des Marschallamtes der Wojewodschaft Lubuskie veröffentlicht.

Am 3.12.2015 fand die konstituierende Sitzung des Begleitausschusses (BA) des Programms in Frankfurt (Oder) statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurden die Geschäftsordnung des BA sowie die Planungsunterlage der Technischen Hilfe (TH) beschlossen. Gleichzeitig wurde das Förderhandbuch vorbereitet, das u.a. die Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Projekte sowie die Regeln für die Förderfähigkeit enthält.

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) fungiert als Zwischengeschaltete Stelle nach Art. 123 Abs. 6 ESI-Verordnung und führt Tätigkeiten als Bewilligungs- und Auszahlungsstelle aus. Die Aufgaben wurden mit Vertrag vom Juli 2015 geregelt.

Die ILB nimmt u.a. ebenso die Aufgaben der Kontrollinstanz gemäß Art. 23 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1299/2013 für die brandenburgischen Projektpartner wahr. Die Aufgabe der Kontrollinstanz für die polnischen Projektpartner wird vom zuständigen Wojewodschaftsamt Lubuskie wahrgenommen.

Im Jahr 2014 wurden im Rahmen des Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 noch keine Projekte bewilligt und keine Ausgaben getätigt, da das Kooperationsprogramm von der Europäischen Kommission noch nicht genehmigt war. Ausgaben für die Programmierung und Vorbereitung des neuen Kooperationsprogramms INTERREG VA – Brandenburg-Polen 2014-2020 konnten jedoch im Jahr 2014 noch aus Restmitteln der Technischen Hilfe zum INTERREG IV A – Programm Polen-Brandenburg 2007-2013 finanziert werden.

Mit Genehmigung des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durch die Europäische Kommission am 21.10.2015 wurde u.a. für die Prioritätsachse V „Technische Hilfe“ ein Mittelbudget in Höhe insgesamt 7.069.593,00 EUR, davon 6.009.154,00 EUR EFRE-Mittel zur Verfügung gestellt.

Davon wurden im Jahr 2015 Ausgaben in Höhe von insgesamt 13.560,42 EUR, davon EFRE-Mittel 11.526,35 EUR entsprechend der im Kooperationsprogramm festgelegten zu unterstützenden Maßnahmen getätigt.

Die Umsetzung von Projekten aus den PA I - IV konnte in den Jahren 2014/2015 noch nicht anlaufen. Dies hat verschiedene Ursachen: Zum einen wurde das KP nach sehr komplexen Verhandlungen zwischen den Programmpartnern und mit der EU-Kommission erst im letzten Quartal 2015 genehmigt, so dass sich auch der Begleitausschuss erst Ende 2015 konstituieren konnte. Bei der Vorbereitung der für das Anlaufen der Förderung erforderlichen Dokumente zeigte und zeigt sich zudem, dass die verordnungsrechtlichen Anforderungen in dieser Förderperiode erheblich gestiegen sind. So sind z.B. im Bereich der e-cohesion zwar perspektivisch Erleichterungen für die Antragsteller zu erwarten, die Schaffung der Voraussetzungen u.a. für die elektronische Antragstellung und -Berichterstattung binden jedoch erhebliche Kapazitäten in der Verwaltungsbehörde und der bewilligenden Stelle. Auch die Ende 2015 anlaufenden Diskussionen zur Übereinstimmung der Schirmprojekte zur Umsetzung des Kleinprojektfonds, die nach Zeitplan zuerst bewilligt werden sollten, mit den EU-Verordnungen haben das Anlaufen der Förderung verzögert und in der Verwaltungsbehörde und beim Landeskoordinator Kräfte gebunden. Schließlich war die Arbeitseinheit, in welcher die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, auch von der

Ressortneustrukturierung infolge der Landtagswahl Brandenburg im Herbst 2014 betroffen. Unter anderem damit einhergehende personelle Diskontinuitäten bedingten, dass sich Verfahren zunächst wieder einspielen mussten. Dies ist mittlerweile erfolgt. Die Fragen zu den genannten Schirmprojekten konnten in Verhandlungen mit der EU-Kommission weitgehend geklärt und Anfang 2016 mit der Umsetzung der Schirmprojekte begonnen werden. Da auch das Online-Antragsmanagement- und Berichtssystem programmiert ist - es muss seine Funktionsfähigkeit allerdings noch an der Realität beweisen - und die zentralen Dokumente für das Anlaufen der Förderung vom Begleitausschuss bestätigt wurden, konnte auch im ersten Halbjahr 2016 der erste Call eröffnet werden.

Im Jahr 2014 wurde bei Veranstaltungen regelmäßig über den Stand des Programmierungsprozesses des neuen INTERREG V A –Kooperationsprogramms Brandenburg – Polen 2014-2020 informiert. Im Jahr 2015 hat das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz bzw. die VB mit Pressemitteilungen über das Programm informiert und eine Fülle von Anfragen aus der interessierten Öffentlichkeit beantwortet.

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung zum v. g. Kooperationsprogramm wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Verwaltungsbehörde hat im Jahr 2015 das Programmlogo entwickelt, welches in der neuen Förderperiode auf allen Programmdokumenten bzw. öffentlichkeitswirksamen Informations- und Marketingartikeln zusammen mit dem EU-Logo abgebildet sein wird und damit den Wiedererkennungswert im Zusammenhang mit dem INTERREG V A - Programm erhöht.

Am 26. September 2015 war die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Brandenburg-Tages in Potsdam mit einem Infopoint über das neue Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg-Polen 2014-2020 vertreten und konnte somit eine breite Öffentlichkeit über das neue Programm informieren.

Nach Genehmigung des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg - Polen 2014-2020 am 21.10.2015 fand am 3.11.2015 die öffentlichkeitswirksame Eröffnungsveranstaltung zum Kooperationsprogramm im Stadthaus Cottbus mit rund 140 programminteressierten Teilnehmern statt.

Des Weiteren wurde die neue Internethomepage www.interregva-bb-pl.eu für das Kooperationsprogramm erstellt, welche fortlaufend mit Informationen zur Programmumsetzung vom Gemeinsamen Sekretariat und der Verwaltungsbehörde aktualisiert wird.

Insbesondere im Jahr 2015 wurde jedoch bereits ein reges Interesse am Programm unter den potenziellen Antragstellern verzeichnet. Unmittelbar nach seiner Gründung im August 2015 begann das GS mit seiner Beratungstätigkeit.

Im Jahr 2015 wurde mit der Designierung des Programms begonnen.

Im Rahmen des Programms sind keine finanziellen Instrumente angewendet worden.

3 DURCHFÜHRUNG DER PRIORITÄTSACHSE (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

3.1 Überblick über die Durchführung

ID	Prioritätsachse	Wichtigste Informationen über die Umsetzung der Prioritätsachse in Bezug auf die wesentlichen Veränderungen, erheblichen Probleme und die getroffenen Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme
	I Gemeinsamer Erhalt und Nutzung des Natur- und Kulturerbes	In den Jahren 2014 und 2015 wurde kein Aufrufverfahren durchgeführt. Damit wurden auch keine Projektanträge genehmigt, keine Zuwendungsverträge unterzeichnet und keine Auszahlungsanträge oder von der Bescheinigungsbehörde genehmigte Erklärungen vorgelegt.
	II Anbindung an die Transeuropäischen Netze und nachhaltiger Verkehr	In den Jahren 2014 und 2015 wurde kein Aufrufverfahren durchgeführt. Damit wurden auch keine Projektanträge genehmigt, keine Zuwendungsverträge unterzeichnet und keine Auszahlungsanträge oder von der Bescheinigungsbehörde genehmigte Erklärungen vorgelegt.
	III Stärkung grenzübergreifender Fähigkeiten und Kompetenzen	In den Jahren 2014 und 2015 wurde kein Aufrufverfahren durchgeführt. Damit wurden auch keine Projektanträge genehmigt, keine Zuwendungsverträge unterzeichnet und keine Auszahlungsanträge oder von der Bescheinigungsbehörde genehmigte Erklärungen vorgelegt.
	IV Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen	Da sich der BA in der ersten Sitzung des Begleitausschusses am 03.12.2015 auf eine Beschlussvorlage zum KPF nicht einigen konnte, wurde – in dem Verständnis, dass die beiden Schirmprojektanträge zur Umsetzung des Kleinprojektfonds losgelöst von den Callverfahren eingereicht werden können – eine Roadmap zum weiteren Vorgehen erarbeitet, die sich sowohl auf die Schirmprojekte / KPF als auch allgemein auf die regulären Projekte bezieht.
	V Technische Hilfe	Im Berichtszeitraum wurden innerhalb dieser Prioritätsachse die Planung der Ausgaben im Rahmen des Budgets der Technischen Hilfe für das Kooperationsprogramm INTERREG VA Brandenburg - Polen 2014–2020 in der ersten Sitzung des Begleitausschusses beschlossen. Für diese Ausgaben stehen EFRE-Mittel in Höhe von 6.009.154,00 EUR zur Verfügung. Diese dienen den Ausgaben zur Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle, Information und Kommunikation des v.g. Kooperationsprogramms. Es wurden bisher 4 Vorhaben im Rahmen der Technischen Hilfe ausgewählt. Damit waren im Berichtszeitraum EFRE-Mittel der PA V in Höhe von 4.602.204,37 EUR mit Vorhaben untersetzt. Im Jahr 2015 wurden Ausgaben in Höhe von insgesamt 13.560,42 EUR, davon EFRE-Mittel 11.526,35 EUR entsprechend der im Kooperationsprogramm festgelegten zu unterstützenden Maßnahmen getätigt. Dabei handelte es sich im Jahr 2015 um folgende Ausgaben: - Personalkosten für die Mitarbeiter im Gemeinsamen Sekretariat - Sachkosten für die Organisation der ersten konstituierenden Sitzung des deutsch-polnischen Begleitausschusses am 3.12.2015 (Dolmetscherhonorar, Miete Raum und Konferenztechnik) - Ausgaben für Ausstattungsgegenstände des Gemeinsamen Sekretariats.

3.2 Gemeinsame und programmspezifische Indikatoren (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Die entsprechenden Daten befinden sich in den Tabellen 1 und 2.

Tabelle 1

Ergebnisindikatoren (aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse und spezifischem Ziel); gilt auch für die Prioritätsachse „Technische Hilfe“

ID	Indikator	Maßeinheit	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	JÄHRLICHER WERT							Anmerkungen (ggf.)			
						2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020		2021	2022	2023
I 6c.E	Besucherzahlen im Fördergebiet	Personen	1.623.743	2013	1.704.930	1.623.743	1.623.743									
I 6d.E	Anteil der geschützten Flächen an der Gesamtfläche des Fördergebiets	%	35,24	2015 für BB 2013 für Lub	35,40	35,24	35,24									
II 7b.E	Fläche des Fördergebietes, die innerhalb von 30 Min. von PKW-Grenzübergangsstellen erreichbar ist	%	42,9	2015	43,3	42,9	42,9									
II 7c.E	Reisende im grenzüberschreitenden ÖPNV	Fahrgäste/Tag	1.930	2014	2.550	1.930	1.930									
III 10b.E	Teilnehmer der dt.-poln. Bildungsangebote	Personen/Jahr	4.182	2014	4.600	4.182	4.182									
IV 11b.E	Stimmungsindex der in der dt.-poln. grenzüberschreitenden Zusammenarbeit engagierten Institutionen	Skala von 1 (min.) bis 6 (max.)	3,7	2014	4,3	3,7	3,7									

Tabelle 2

Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse, Investitionspriorität); gilt auch für die Prioritätsachse „Technische Hilfe“

ID	Indikator	Maßeinheit	Zielwert (2023)	KUMULIERTER WERT										Anmerkungen (ggf.)	
				2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023		
Ausgewählte Vorhaben (Prognose der Begünstigten)	I. 6c.1	Geförderte Einrichtungen	Anzahl	8	0	0									
	I 6c.2	Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und Kulturerbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten	Besuche/Jahr	10.000	0	0									
	I 6c.3	Gesamtlänge neuer bzw. sanierter touristischer Wege, einschl. Beschilderung	km	300	0	0									
	I 6d.1	Natur und Biodiversität: Fläche der Habitate, die für Zwecke eines besseren Erhaltungszustandes unterstützt werden	ha	1.000	0	0									
Vollständig durchgeführte Vorhaben (faktischer Wert)	I. 6c.1	Geförderte Einrichtungen	Anzahl	8	0	0									
	I 6c.2	Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und Kulturerbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten	Besuche/Jahr	10.000	0	0									
	I 6c.3	Gesamtlänge neuer bzw. sanierter touristischer Wege, einschl. Beschilderung	km	300	0	0									

	I 6d.1	Natur und Biodiversität: Fläche der Habitats, die für Zwecke eines besseren Er- haltungszustandes unterstützt werden	ha	1.000	0	0
Ausgewählte Vorhaben (Prognose der Begünstigten))	II 7b.1	Straßen: Gesamtlänge der wiederaufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen	km	19	0	0
	II 7c.1	Anzahl der ÖPNV-Angebote mit Fahrgastnutzen für den grenzüberschreitenden Verkehr	Anzahl	2	0	0
Vollständig durchgeführte Vorhaben (faktischer Wert)	II 7b.1	Straßen: Gesamtlänge der wiederaufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen	km	19	0	0
	II 7c.1	Anzahl der ÖPNV-Angebote mit Fahrgastnutzen für den grenzüberschreitenden Verkehr	Anzahl	2	0	0
Ausgewählte Vorhaben (Prognose der Begünstigten)	III 10b.1	Kinderbetreuung und Bildung: Kapazität der unterstützten Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen	Personen	200	0	0
	III 10b.2	Arbeitsmarkt und Ausbildung: Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungs- programmen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung	Personen	200	0	0
Vollständig durchgeführte Vorhaben (faktischer Wert)	III 10b.1	Kinderbetreuung und Bildung: Kapazität der unterstützten Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen	Personen	200	0	0

	III 10b.2	Arbeitsmarkt und Ausbildung: Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungs- programmen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung	Personen	200	0	0
Ausgewählte Vorhaben (Prognose der Begünstigten)	IV 6.1	Teilnehmer in KPF- Projekten (davon Männer/Frauen)	Personen	50.000	0	0
	IV 6.2	Kooperierende Institutionen/Organisa- tionen	Anzahl	30	0	0
Vollständig durchgeführte Vorhaben (faktischer Wert)	IV 6.1	Teilnehmer in KPF- Projekten (davon Männer/Frauen)	Personen	50.000	0	0
	IV 6.2	Kooperierende Institutionen/Organisa- tionen	Anzahl	30	0	0
Ausgewählte Vorhaben (Prognose der Begünstigten)	V 7.1	Durchführungs- und Abschlussberichte zum KP	Anzahl	8	0	0
	V 7.2	Sitzungen des deutsch- polnischen Begleitausschusses zum KP	Anzahl	12	0	1
	V 7.3	Arbeitstreffen der an der Programmumsetzung beteiligten Behörden bzw. Verwaltungen	Anzahl	12	5	4
	V 7.4	Informations- und Kommunikationsmaß- nahmen	Anzahl	16	0	4
	V 7.5	Evaluierungen/Studien/ Befragungen	Anzahl	6	0	0

	V 7.6	Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), deren Gehalt aus der Technischen Hilfe kofinanziert wird	Vollzeit- äquivalente	8	0	2
	V 7.1	Durchführungs- und Abschlussberichte zum KP	Anzahl	8	0	0
Vollständig durchgeführte Vorhaben (faktischer Wert)	V 7.2	Sitzungen des deutsch-polnischen Begleitausschusses zum KP	Anzahl	12	0	1
	V 7.3	Arbeitstreffen der an der Programmumsetzung beteiligten Behörden bzw. Verwaltungen	Anzahl	12	5	4
	V 7.4	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	Anzahl	12	0	4
	V 7.5	Evaluierungen/Studien/Befragungen	Anzahl	6	0	0
	V 7.6	Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), deren Gehalt aus der Technischen Hilfe kofinanziert wird	Vollzeit- äquivalente	8	0	0

3.3 Im Leistungsrahmen festgelegte Etappenziele und Endziele (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) – die im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte übermittelt werden ab 2017.

Nicht anwendbar

Tabelle 3

Angaben zu den im Leistungsrahmen festgelegten Zwischen- und Endzielen

Prioritätsachse	Art des Indikators (Schlüsselmeilensteine, Finanzprodukt, ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder Schlüsselmeilenstein	Maßeinheit (falls nötig)	Zwischenziel für 2018	Endziel (2023)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Anmerkungen (ggf.)

Die Mitgliedstaaten legen für die Outputindikatoren kumulierte Werte vor. Die Werte für die finanziellen Indikatoren sind kumuliert. Die Werte für die wichtigen Durchführungsschritte sind kumuliert, wenn die wichtigen Durchführungsschritte als Zahl oder Prozentsatz angegeben werden. Wird eine Errungenschaft qualitativ definiert, so sollte in der Tabelle angegeben werden, ob sie erreicht wurde oder nicht.

3.4 Finanzdaten (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

entsprechenden Daten befinden sich in den Tabellen 4 und 5.

Tabelle 4

**Finanzinformationen des Programms - kumuliert sowie aufgeschlüsselt
nach Prioritätsachsen**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Mittelzuweisung der Prioritätsachse basierend auf dem Programm [entnommen aus Tabelle 21 des Programms]					Kumulierte Daten zum finanziellen Fortschritt des operationellen Programms					
Prioritätsachse	Fonds	Berechnungs- grundlage für die Unions- unterstützung (Förderfähige Gesamt- ausgaben oder öffentliche förderfähige Kosten)	Finanzierung insgesamt (EUR)	Kofinanzierungs- satz (%)	Förderfähige Gesamt- ausgaben der zur Förderung ausgewählten Vorhaben (EUR)	Anteil (%) der förderfähigen Gesamtausgaben der ausgewählten Vorhaben an der Mittelausstattung der Prioritätsachse [Spalte 6/Spalte 4 x 100]	Förderfähige öffentliche Ausgaben der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Von den Begünstigten bei der Verwaltungs- behörde geltend gemachte förderfähige Gesamtausgaben	Anteil (%) der von den Begünstigten geltend gemachten förderfähigen Gesamt- ausgaben an der Gesamtmittel- ausstattung der Prioritätsachse [Spalte 9/Spalte 4 x100]	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
					Berechnung			Berechnung		
Prioritätsachse 1	EFRE	Insgesamt	37.704.503	85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Prioritätsachse 2	EFRE	Insgesamt	22.387.046	85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Prioritätsachse 3	EFRE	Insgesamt	11.782.657	85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Prioritätsachse 4	EFRE	Insgesamt	38.882.766	85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Prioritätsachse 5	EFRE	Insgesamt	7.069.593	85	5.414.358	76,6	5.414.358	13.560,42	0,19	4
Insgesamt	EFRE		117.826.565	85	5.414.358,08		5.414.358	13.560,42	0,19	4

Tabelle 5

Aufschlüsselung der kumulativen Finanzdaten nach Interventionskategorie (Artikel 112 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013)

Prioritätsachse	Eigenschaften der Ausgaben		Kategorisierung Dimensionen								Finanzdaten			
	Fonds	Art der Region	1 Interventionsbereich	2 Finanzierungsform	3 Art des Gebiets	4 Territoriale Umsetzungsmechanismen	5 Thematisches Ziel EFRE/Kohäsionsfonds	6 Sekundäres ESF-Thema	7 Art der wirtschaftlichen Tätigkeit	8 Standort	Förderfähige Gesamtausgaben der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Förderfähige öffentliche Kosten der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Gesamtausgaben	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
1	EFRE													
2	EFRE													
3	EFRE													
4	EFRE													
5	EFRE		121,122,123	1	7	7			D	5.414.358	5.414.358	13.560,42	4	

Tabelle 6

Kumulierte Kosten eines außerhalb des Unionsteils des Fördergebiets durchgeführten Vorhabens bzw. Teilvorhabens

1	2	3	4	5
	Höhe der EFRE-Unterstützung (*), die für sämtliche Vorhaben bzw. Vorhabenteile außerhalb des Unionsteils des Fördergebiets bestimmt ist anhand ausgewählter Vorhaben (EUR)	Anteil der Gesamtmittelzuweisung für die außerhalb des Unionsteils durchgeführten Vorhaben bzw. Teilvorhaben Vorhabenteil (%) (Spalte 2 / Gesamtförderwert des Programms aus dem EFRE × 100)	EFRE-Wert der bei der Verwaltungsbehörde von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben für sämtliche Vorhaben bzw. Vorhabenteile außerhalb des Unionsteils des Fördergebiets (EUR)	Anteil der geltend gemachten Ausgaben der außerhalb des Unionsteils durchgeführten Vorhaben bzw. Teilvorhaben Vorhabenteil (%) (Spalte 4 / auf Programmebene der Unterstützung aus dem EFRE zugewiesener Gesamtbetrag × 100)
Außerhalb des Unionsteils des Programmbereichs durchgeführte Vorhaben bzw. Teilvorhaben (1)	-	0,00	0,00	0,00

(*) Die EFRE-Unterstützung wird im Kommissionsbeschluss zum jeweiligen Kooperationsprogramm festgelegt.

(1) Im Einklang mit den und vorbehaltlich der Obergrenzen aus Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013.

4 SYNTHESE DER BEWERTUNGEN **(Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013)**

In den Jahren 2014–2015 wurden keine Bewertungen des Programms durchgeführt.

5 PROBLEME, DIE SICH AUF DIE LEISTUNG DES PROGRAMMS AUSWIRKEN UND VORGENOMMENE MAßNAHMEN **(Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)**

Wie unter Abschnitt 2 ausgeführt, kam es aus verschiedenen Gründen zu einer späten Programmgenehmigung und die Umsetzung von Projekten außerhalb der PA V TH konnte in den Jahren 2014/2015 noch nicht anlaufen. Die Voraussetzungen für das Anlaufen der Förderung wurden jedoch Anfang 2016 fertiggestellt, so dass die ersten Entscheidungen über die Förderung von eingereichten Anträgen 2016 erfolgen können. Durch die unter Abschnitt 2 genannten 2015 und Anfang 2016 vorgenommenen Maßnahmen können nun auch für die PA I bis IV Fortschritte hinsichtlich der Programmziele und -indikatoren erreicht und intensiv an der fristgemäßen Erfüllung des Leistungsrahmens gearbeitet werden.

6 BÜRGERINFO (Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Die Europäische Union stellt dem Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 bis 2020 rund 100 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für grenzüberschreitende Projekte im Fördergebiet Brandenburg-Polen / Lubuskie zur Verfügung. Der Einsatz der Mittel ist bis zum 31. Dezember 2023 möglich, also drei Jahre über das eigentliche Ende der Förderperiode hinausgehend. Damit soll eine möglichst hohe Inanspruchnahme der Mittel gewährleistet werden.

Projektanträge können jetzt eingereicht werden.

Was ist bisher passiert?

Das Jahr 2014

Das Land Brandenburg erstellte in Abstimmung mit dem polnischen Landeskoordinator das Kooperationsprogramm, das die Grundlage für die Förderung innerhalb einer Förderperiode darstellt. Die Zielsetzung des Programms wurde von der Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Verwaltungsbehörde (Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) und des Landeskoordinators (Ministerium für Entwicklung der Republik Polen) sowie Vertretern der regionalen und lokalen Verwaltungen, Sozial- und Wirtschaftspartner besteht, vorbereitet.

Das Kooperationsprogramm wurde am 19. Dezember 2014 bei der EU-Kommission eingereicht.

Das Jahr 2015

2015 wurden wesentliche Dokumente in vier Arbeitsgruppensitzungen einschließlich eines Workshops zu den möglichen Pauschalen vorbereitet.

Das Operationelle Programm wurde am 21. Oktober 2015 von der EU-Kommission genehmigt. Das Gemeinsame Sekretariat (GS) in Frankfurt (Oder) wurde eingerichtet. Im November 2015 wurde während der Eröffnungsveranstaltung im Stadthaus in Cottbus das Programm feierlich eingeweiht. Sowohl 2014, als auch 2015 wurde ein lebhaftes Interesse potenzieller Antragsteller an der Möglichkeit, Förderung für grenzüberschreitende Projekte zu erhalten, verzeichnet.

Unmittelbar nach der Genehmigung des Programms begann der Begleitausschuss mit seiner Arbeit. Der Begleitausschuss (BA) hat sich am 3. Dezember 2015 konstituiert, seine Geschäftsordnung und die

Planung für die Technische Hilfe beschlossen sowie einen Zeitplan für die Antragstellung der Schirmprojekte für den Kleinprojektfonds festgelegt.

Seit Beginn der Förderperiode wurden noch keine Projekte bewilligt.

Das Gemeinsame Sekretariat und die Regionale Kontaktstelle haben zahlreiche Gespräche mit Interessierten potentiellen Antragstellern und deren Partnern durchgeführt. Interessierte können sich im GS und im RKS informieren:

Gemeinsames Sekretariat
Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Referat Europäische Territoriale Zusammenarbeit
Gemeinsames Sekretariat
Bischofstraße 1a
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: + 49 335 60676 9950
Fax: +49 335 60676 9959
E-Mail: elzbieta.kasianik@mdjev.brandenburg.de

Regionale Kontaktstelle in Zielona Góra
Marschallamt der Wojewodschaft Lubuskie
Referat für Regionalentwicklung und Internationale Zusammenarbeit
Abteilung Internationale Zusammenarbeit
Katarzyna Babik-Sobień
ul. Podgórna 7
65-057 Zielona Góra
Polen
Telefon: +48 68 456 52 57
Fax: +48 68 327 14 29
E-Mail: k.babik-sobien@lubuskie.pl
www.lubuskie.pl

Öffentlichkeitsarbeit zum INTERREG V A in Brandenburg

Mit einer Veranstaltung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, das Verwaltungsbehörde für diese Förderperiode ist, wurde der Beginn der Interreg-Förderung offiziell eingeleitet. Es gab Informationen zum Kooperationsprogramm und dem Stand der Umsetzung. Weiterhin wurden Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit hergestellt. Das Kommunikationskonzept wurde vorbereitet.

Eine Broschüre zum Programm, Faltpläne (Karten) zum Fördergebiet wurden herausgegeben und give aways für ein Bürgerfest in Potsdam verteilt.

Informationen zum Programm finden Sie unter <http://interregva-bb-pl.eu>.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auf www.interreg.brandenburg.de.

7 BERICHT ÜBER DEN EINSATZ VON FINANZINSTRUMENTEN (Artikel 46 der Verordnung(EU) Nr. 1303/2013)

___ Nicht anwendbar